

## Auf- und Abstiegsregelungen rechtsrheinisch Sommer 2019

### Generelle Regelung:

Der Gruppensieger steigt auf, die beiden Gruppenletzten steigen ab. In Gruppen mit 7 oder weniger Mannschaften steigt nur der Gruppenletzte ab. Sind für die Auf- und Abstiegsfrage Mannschaften aus zahlenmäßig verschieden starken Gruppen zu vergleichen, so entfallen bei der zahlenmäßig stärkeren Gruppe die Ergebnisse gegen die letzte/n Mannschaft/en (eine Gruppe mit 5, eine Gruppe mit 8 Mannschaften: Verglichen werden nur Ergebnisse gegen die ersten 5 Mannschaften).

Mit der Veröffentlichung der Tabellen (§ 34 Abs. 3 WSpO) stehen Auf- und Absteiger mit den dort genannten Ausnahmen fest. Ein "Aufstiegsverzicht" bedeutet eine Neueinstufung in der bisherigen oder niedrigeren Spielklasse und eine Änderung des sportlich erzielten Ergebnisses. Er ist daher die große Ausnahme. Er muss beantragt werden. Der Antrag muss mit Begründung spätestens 14 Kalendertage vor Ablauf der Mannschaftsmeldefrist (5. Dezember) an den Wettspielleiter über die Geschäftsstelle des TVM schriftlich gestellt werden. Wird die Einstufung genehmigt, so gilt die nächstplatzierte Mannschaft (Wertung § 34 Abs. 2 WSpO) als Aufsteiger. Bei Ablehnung bleibt es bei dem erspielten Aufstieg bzw. einem Rückzug der Mannschaft. Der Wettspielleiter hat darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Auf/Absteiger festzulegen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich erscheint.

### Einzelregelungen:

Damen 30: Zusätzlicher Aufstieg aus der 4K1 und der 4K2 für die Gruppenzweiten.

Mit sportlichen Grüßen

Dirk Kranich  
Wettspielleiter